

Am 24. August 2007 wurde der FLoK e.V. durch eine Rechtsanwältin im Auftrag der Chefredaktion und Betriebsgesellschaft des Senders aufgefordert, den Originalbrief aus dieser Seite zu entfernen.

Begründung:

[...] „Mit der Veröffentlichung eines ausschließlich für den Adressaten bestimmten Briefes werden die Rechte des Absenders, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt der Geheimspähre verletzt.“ [...] Weiter in der Begründung: [...] „Es fällt maßgeblich ins Gewicht, dass die vollständige Veröffentlichung von vertraulichen Briefen einen schwerwiegenden Eingriff darstellt, der in seiner Wirkung weit schwerer wiegt als die bloße Mitteilung des Inhaltes eines solchen Briefes.“ [...]

Um eine weitere Auseinandersetzung (ohne gleichzeitige Anerkennung einer Rechtspflicht) während der Zeit der Klärung der Angelegenheit zu vermeiden, zitieren wir nun an dieser Stelle aus dem Originalschreiben unter ausdrücklicher Anwendung des Zitatsrechtes, wobei der Verfasser dieses Artikels Journalist ist und sich ausdrücklich auf das Presserecht beruft.

In dem Schreiben vom 14. Januar 2005 an die ArGe Medien schreibt der Lokalsender:

*„wir hatten bereits mündlich darüber gesprochen, das der Sendername „.....“ gegen den Willen der Veranstaltergemeinschaft in Sendungen der Bürgerfunkgruppen sowie zur werblichen Gestaltung von Telefonansagen und im Briefverkehr benutzt wird. Auch bei Terminabsprachen für Interviews melden sich Mitarbeiter des Bürgerfunks mit unserer Senderbezeichnung „.....“*

*Diese Vorgehensweise verletzt die Rechte der Veranstaltergemeinschaft, die das Programm von „.....“ seit der Lizenzierung vor mehr als 10 Jahren zulässigerweise veranstaltet und verbreitet.*

*Die Veranstaltergemeinschaft kann sich u.a. auf den Schutz nach dem Markengesetz berufen, weil sich die Bezeichnung „.....“ durch Verkehrsgeltung durchgesetzt hat.*

*Mit den oben genannten Benutzungshandlungen verstößt der Bürgerfunk gegen § 14 Abs. 2,3 und 4 Markengesetz.*

*Selbst wenn man die Ansicht vertreten sollte, der Bürgerfunk benutze Bezeichnung jedenfalls nicht im sogenannten „geschäftlichen Verkehr“, wäre das von uns kritisierte Verhalten jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des zivilrechtlichen Namensschutzes, der sich auch auf Geschäftsbezeichnungen wie Sendernamen erstreckt, unzulässig.*

*Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk nach §§ 72 f. des Landesmediengesetzes NRW im Programm der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft' ausgestrahlt wird. Relevant ist allein, dass der Bürgerfunk auch nur von den jeweiligen Gruppen und eben nicht von der Veranstaltergemeinschaft betrieben wird.*

*Die Veranstaltergemeinschaft muss es eben nicht hinnehmen, dass der Bürgerfunk sich gezielt an den guten Ruf des Senders anlehnt und bei den Hörern gezielt Verwirrung über die Programmzuordnung stiftet.*

*Wir müssen Sie daher zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen bitten, die Benutzung der Bezeichnung „.....“ künftig zu unterlassen.*

*Sollten die entsprechenden Verstöße bis zum 31. Januar 2005 nicht abgestellt sein, müssen wir die Auseinandersetzung leider über externe Rechtsanwälte weiterführen.“*

Was die Veröffentlichung dieses Textes (auch des Originalschreibens) mit der Verletzung einer

Geheimsphäre zu tun haben soll, ist eine denkwürdige Angelegenheit, zumal sich die Aufforderung, den Sendernamen nicht mehr zu verwenden, an die Radiowerkstatt als solche und somit an ALLE Mitwirkenden dieser Radiowerkstatt richtete (potentiell alle Bürger in Mönchengladbach) und somit der ganze Brief und die darin enthaltene Nachricht sicherlich nicht privater Natur war.

Außerdem stellt der Sender, der ganz öffentlich wahrnehmbar sendet, keine Privatperson, deren Privatsphäre zu schützen ist, dar. Ein solcher Sender ist einer „öffentlichen Person“ gleichzusetzen! Der Brief war überdies auf dem offiziellen Briefbogen verfasst; Absender die „Chefredaktion“!

Und der Name des Senders setzt sich zusammen aus dem Wort Radio, der Sendefrequenz und dem Namen des Verbreitungsgebietes; alles Begriffe, die schon lange vor dem Entstehen des Lokalradios da waren und somit kaum in dieser Kombination zu schützen sind.

Außerdem sendet nun mal der Bürgerfunk als Bestandteil des Lokalradios unter dessen rundfunkrechtlicher Verantwortung auf dessen Frequenz. Man kann also dem Bürgerfunk gar nicht verbieten, diesen Fakt auch öffentlich wahrnehmbar zu nennen; das ist schlicht eine Tatsachenbehauptung !!!